

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 11 (1949)

Heft: 9

Rubrik: Die neue Autotransportordnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sichter, alle Arten von Maschinen für die Reinigung, Sortierung und Förderung von Körnerfrüchten, Hochleistungs-Saatgutbereiter, hydraulische Obst- und Weinpressen usw. die Schau landwirtschaftlicher Maschinen ergänzen.

Die Elektroindustrie wird neue Licht-Kleinzentralen mit Dieselmotoren für 10 KW Leistung zeigen. Ebenso werden verschiedene Typen von Elektro- und Dieselmotoren für landwirtschaftliche Zwecke, Kreissägen, Holzspaltmaschinen, Dangelapparate usw. zu sehen sein. Eine interessante Neuerung bildet ein auf der Herbstmesse vorgeführter Sensenschutz, welcher aus einer für alle normalen Grössen passenden Blechscheide besteht und dem in Anbetracht der vielen, durch offen getragene Sensen hervorgerufenen Unfälle, erhebliche Bedeutung zukommt. Bemerkenswert sind auch die zahlreichen Geräte und Präparate zur Bekämpfung der verschiedenen Schädlinge in der Land- und Forstwirtschaft, sowie modernen Brutapparate, Bienenzuchtgeräte und eine Reihe praktischer Neuheiten für den Gartenbau.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die heurige Landwirtschaftsmesse ihren Besuchern eine ausserordentlich grosse Auswahl der modernsten Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, sowie für Gärtnereibetriebe bieten wird.

Die neue Autotransportordnung

Nach längeren Vorberatungen innerhalb des zuständigen Departementes und mit den interessierten Wirtschaftskreisen unterbreitet nun der Bundesrat den eidgenössischen Räten Botschaft und Entwurf zur ATO, wie sie nach Ablauf des heute geltenden dringlichen Bundesbeschlusses ab 1951 gelten soll. Für den neuen Beschluß wird **vorläufig eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren** vorgesehen. Inzwischen soll man weitere Erfahrungen sammeln, wobei bis dahin auch die Voraussetzungen für den Erlass eines zeitlich unbefristeten Bundesgesetzes abgeklärt werden sollen.

Die einlässliche Botschaft gibt zunächst Aufschluss über den Vollzug der bisherigen ATO. Ferner enthält sie Hinweise auf die dem Bundesrat gegenüber der bisherigen Ordnung als zweckmässig erscheinenden Aenderungen. An den grundlegenden Massnahmen zur Erzielung der angestrebten Ordnung im Autotransportgewerbe und in der Verkehrswirtschaft überhaupt soll weiterhin festgehalten werden. Wir werden über den Inhalt der Botschaft und des neuen Entwurfes in der nächsten Nummer einlässlicher orientieren.

Aus den Sektionen · Nouvelles des sections

Sektion Aargau

Es sind Klagen eingegangen, weil die «Feuerschau» für Traktoren feuerfeste Garagen verlangt oder einen besonderen «Schopf», der wenigstens 5 m von den andern Gebäuden entfernt liegt. Seit vielen Jahren besteht die Vorschrift, dass Traktoren, deren Benzinbehälter nicht mehr als 15 Lt. fasst, in nicht feuerfesten Lokalen untergebracht werden dürfen, wenn darin keine leicht brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Neu ist, dass nun für alle Traktoren feuerfeste Garagen oder ein besonderer «Schopf» verlangt wird. Für Einachstraktoren und Aufbaumotoren (Baumspritzen, usw.) soll die neue Vorschrift bis auf weiteres nicht angewendet werden. Zudem sieht die Verordnung betreffs Einstellraum, Reparatur-Werkstätten und Lagerung flüssiger Treibstoffe für Motorfahrzeuge, vom 11.11.1926 in § 9 vor, dass das Versicherungsamt beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestatten kann. Es ist die wohlwollende Behandlung dieser Gesuche zugesichert.